

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung

Liste LINKS; harte zeiten – junge sozialisten; FachSchafthsBündnis:

Ersetze im 1. Abschnitt: Präsidium, § 3 – Grundlagen:

„Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes. Sie bestimmen die Geschäftsverteilung selbst und können sich gegenseitig vertreten. Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine/einen Präsidentin/ Präsidenten. Die übrigen Mitglieder sind Vize-PräsidentInnen.“

durch

„Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus einer vom Studierendenparlament zu bestimmenden Anzahl von gleichberechtigten Mitgliedern, mindestens jedoch drei. Die Wahrnehmung der Aufgaben (PräsidentIn, VizepräsidentIn, SchriftführerIn) durch die Mitglieder des Präsidiums wechselt nach dem Rotationsprinzip von Sitzung zu Sitzung. Sie bestimmen ansonsten die Geschäftsverteilung selbst und können sich gegenseitig vertreten.“

Katja Weiden & CampusGrün:

§ 3 – Grundlagen

Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes. Sie bestimmen die Geschäftsverteilung selbst und können sich gegenseitig vertreten. Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine/ einen Präsidentin/ Präsidenten. Die übrigen Mitglieder sind Vize-Präsident/innen.

ersetzen durch:

Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, namentlich dem/der Präsidenten/Präsidentin und zwei Schriftführer/innen, die auch gleichzeitig Vize-Präsidentinnen/Präsidenten sind. Sie bestimmen die Geschäftsverteilung selbst. Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine/ einen Präsidentin/ Präsidenten. Die Zahl der Mitglieder des Präsidiums soll drei betragen.

§ 4 – Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten.

ersetzen durch:

Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten. Das Präsidium ist angehalten, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten.

Liste LINKS; harte zeiten – junge sozialisten; FachSchäftsBündnis:

Ersetze im 2. Abschnitt: Ausschüsse, § 7 – Grundlagen, Absatz (6):

„3. der Ausschuss gegen Rechts- und anderen Extremismus“

durch

„3. der Ausschuss für antifaschistische Politik“

Streiche im 3. Abschnitt: Fraktionen, § 11 – Grundlagen, den Satz:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei ParlamentarierInnen.“

Katja Weiden & CampusGrün:

§ 16 - Persönliche Erklärungen

Mitglieder des Studierendenparlamentes können über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich bei dem Präsidium einzureichen und von diesem nach seinem Ermessen entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

ersetzen durch:

(1) Mitglieder des Studierendenparlamentes können über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich bei dem Präsidium einzureichen und von diesem nach seinem Ermessen entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

(2) Des weiteren können Mitglieder des Studierendenparlamentes Äußerungen aus dem Parlament und gehaltene Redebeiträge zu Protokoll geben, sofern diese dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Außerdem können Redebeiträge auf deren Vortrag verzichtet wurde, schriftlich beim Präsidium abgegeben und anschließend dem Protokoll beigefügt werden.

§ 17 - Rede- und Antragsberechtigung

(1) Die/ der Präsidentin/ Präsident der Universität und ihre/ seine Stellvertreter/innen sind grundsätzlich redeberechtigt.

- (2) Mitglieder des AStA haben ein grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.
- (3) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament.

ersetzen durch:

- (1) Die/ der Präsidentin/ Präsident der Universität ist grundsätzlich redeberechtigt.
- (2) Mitglieder des AStA haben, so ihr Aufgabenbereich berührt ist, ein grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.
- (3) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament.

§ 18 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, mindestens einmal in jedem Vorlesungsmonat.

ersetzen durch:

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, in der Regel zweimal in jedem Vorlesungsmonat, mindestens aber einmal.

Liste LINKS; harte zeiten – junge sozialisten; FachSchafBündnis:

Streiche im 1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen, § 20 – Ordnungsbestimmungen

*Ändere in 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia),
§ 25 – Grundlagen, Absatz (2), Satz 1:*

„Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt.“

in

„Auf Antrag ~~der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes~~ findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt.“

Ändere 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia),

§ 25 – Grundlagen, Absatz (2), Satz 3:

„Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie soll 20 Minuten nicht überschreiten.“

in

„Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.“

Ändere 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia),
§ 29 – Anfragen an das Präsidium, Satz 3:

„Der Zeitraum für Fragen und Antworten übersteigt insgesamt 10 Minuten nicht.“

in

„Der Zeitraum für Fragen ~~und Antworten übersteigt insgesamt~~ beträgt 10 Minuten ~~nicht~~ und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfacher Mehrheit des Parlaments verlängert werden.“

Ändere 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia),
§ 31 – Anfragen an den AStA, Satz 3:

„Der Zeitraum für Fragen und Antworten ist auf 30 Minuten begrenzt.“

in

„Der Zeitraum für Fragen und Stellungnahmen ~~ist auf~~ beträgt 30 Minuten ~~begrenzt~~ und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfacher Mehrheit des Parlaments verlängert werden.“

Ändere 7. Abschnitt: Wahlverfahren, § 56 – Wahlgang, Absatz (3), Satz 5:

„Pro Wahlgang dürfen Fragen und Antworten die Dauer von zehn Minuten nicht übersteigen; dieser Zeitraum kann vom Präsidium angemessen verlängert oder verkürzt werden.“

in

„Pro Wahlgang beträgt die Zeit für Fragen in Minuten die Zahl der KandidatInnen multipliziert mit 2, jedoch mindestens fünf Minuten und höchstens 20 Minuten;“

